



Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen (2010)

Am 1. Mai 2010 tritt das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen (GSP) sowie die Passivrauchschutzverordnung (PRSV) in Kraft. Es bestimmt, dass in allen geschlossenen Räumen, welche öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen, das Rauchen verboten ist. Ausnahmen sind für Restaurants und Hotels vorgesehen und auch Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzugs sowie Alters- und Pflegeheime können vorsehen, dass in bestimmten Räumen geraucht werden darf. Auch Arbeitgebern wird es erlaubt sein, bestimmte Räume auszuscheiden, in welchen geraucht werden darf. Diese Räume sind ausreichend zu belüften und es ist dafür zu sorgen, dass Personen in den angrenzenden Räumen durch den Rauch nicht belästigt werden. Für die Arbeitgeber bedeutet dies weiter, dass Sie bis zum 1. Mai 2010 dafür sorgen müssen, dass sämtliche Räume welche mehr als einem Arbeitnehmer als Arbeitsplatz dienen, rauchfrei sind. Zudem müssen sie auch dafür sorgen, dass in gemeinsam genutzten Räumen (Gänge, Cafeterias, Fahrzeugen) nicht mehr geraucht wird. Für den vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstoß gegen das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen droht eine Busse von bis zu Fr. 1'000.--.

Das Bundesgesetz zum Schutz der Nichtraucher hat den Zweck, gesamtschweizerische Mindestanforderungen festzulegen. Den Kantonen ist es unbenommen, strengere Vorschriften zum Schutz der Gesundheit zu erlassen. Im Kanton Thurgau gelten keine strengeren Vorschriften, da die Stimmbürger am 17. Mai 2009 die Initiative der Lungenliga verworfen haben und dem Gegenvorschlag des Kantonsrats den Vorzug gaben, welcher mit dem Bundesgesetz praktisch identisch ist.

